jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/17 97/06/0180

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
BauG Stmk 1995 §29;
BauRallg;

Rechtssatz

Die Änderung der Lage des Bauvorhabens (im Beschwerdefall Änderung der Lage dreier Ferienhäuser des westseitigen Blockes zur Nordgrenze hin von 10,50 m bzw 9 m auf 6,50 m bzw 6,20 m sowie der Abstände des ostseitigen Blockes dreier Ferienhäuser zur Nordgrenze von 9,00 m bzw 7,00 m auf 5,50 m bzw 5,80 m), der Gesamtlänge der beiden Dreierblöcke (von 32,76 m auf 28,91 m) und der Breite der Blöcke (von 11,24 m auf 9,24 m im Kellergeschoß sowie von 10,84 m auf 11,24 m im Erdgeschoß) ergibt, daß nicht von identen Bauvorhaben ausgegangen werden kann.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Planung Widmung BauRallg3 Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060180.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at